

## **S a t z u n g**

### **für den Wasserverband Siegen-Wittgenstein**

Amtsblatt für den Reg.-Bez. Arnsberg vom 29. Juli 2000

**Gültig ab 1. Januar 2001**

**Artikel 1:** Die Satzung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein vom 10.11.1993 – Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 47 vom 27.11.1993, Seiten 450 bis 454 – erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Siegen-Wittgenstein“. Er hat seinen Sitz in Siegen.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 11, vom 20. Februar 1991, Seite 405 ff.).
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, nach dem Wasserverbandsgesetz.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gebietskörperschaften
 

Stadt Bad Berleburg	Stadt Kreuztal
Stadt Bad Laasphe	Stadt Netphen
Gemeinde Burbach	Gemeinde Neunkirchen
Gemeinde Erndtebrück	Stadt Siegen
Stadt Freudenberg	Gemeinde Wilnsdorf
Stadt Hilchenbach	Kreis Siegen-Wittgenstein
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgaben:

1. seinen Mitgliedern Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bereitzustellen,

2. Gewinnungsanlagen für Oberflächen- und Grundwasser zu bauen, zu erwerben und zu betreiben,
3. das Niedrigwasser durch Zuschusswasser aus den Talsperren zu erhöhen und den Grundwasserstrom anzureichern,
4. zum Hochwasserschutz regelnd beizutragen.

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus
  1. dem Plan des seinerzeitigen Wasserwirtschaftsamtes Hagen – Vorarbeitenstelle Siegen – vom 27.07.1953 (Breitenbachtalsperre bei Allenbach),
  2. dem Plan des seinerzeitigen Wasserwirtschaftsamtes Hagen über die Gewinnung zusätzlichen Trinkwassers im mittleren Siegerland vom 01.07.1959 (Obernautalsperre bei Brauersdorf),
  3. dem Plan des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein vom 10.01.1961 (Sicherung der Wasserversorgung im nördlichen und mittleren Siegerland durch Verbundwirtschaft von Breitenbachtalsperre, Obernautalsperre, der Grund- und Quellwasservorkommen im Siegtal und hierdurch erforderliche Maßnahmen),
  4. dem Hauptentwurf des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein – Planung eines Verbundleitungsnetzes – vom 12.12.1966 und seinen Ergänzungen,
  5. sowie den Entwürfen für die von den Mitgliedern erworbenen Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
  6. dem Perspektivplan Wasserversorgung Siegerland-Wittgenstein von 1979 und seinen Fortschreibungen.
- (2) Die Pläne werden bei dem Verband aufbewahrt. Abschriften erhält die Aufsichtsbehörde.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Baubestandszeichnungen und den Erläuterungen dazu, die wie die Pläne aufbewahrt werden.
- (4) Für die Ausführung, die Änderung des Unternehmens und des Planes gilt § 47 (1) 2. WVG.

#### **§ 5**

##### **Verbandsschau**

- (1) Anlagen des Verbandes sind einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung beruft mindestens drei Schaubeauftragte. Der Vorstand oder ein/e von ihm bestimmte/r Schaubeauftragte oder Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau und bestimmt jeweils die zu prüfenden Anlagen.

- (2) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Fachleute mindestens 14 Tage vorher zur Teilnahme ein. Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

### **§ 6**

#### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Die Leiterin oder der Leiter der Verbandsschau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

### **§ 7**

#### **Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung eine/n stimmberechtigte/n Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Ferner entsendet die Stadt Siegen vier weitere Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme. Von ihnen ist eine/r als Stellvertreterin oder Stellvertreter der/des stimmberechtigten Vertreterin oder Vertreters zu benennen.
- (3) Alle übrigen Verbandsmitglieder benennen für ihre/n stimmberechtigte/n Vertreterin oder Vertreter eine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Die stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die beratenden Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Siegen werden aus dem Kreis der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten, deren allgemeinen Vertreterinnen oder Vertreter oder Beigeordneten für die Dauer der für die Ratsmitglieder geltenden Wahlperiode bestellt und bleiben jeweils bis zur Neubenennung im Amt.

### **§ 9**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfts zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Außerdem obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
2. Bestimmung des Abschlussprüfers,
3. Beschlussfassung über Verträge (Vergaben u. ä.) im Rahmen der von ihr beschlossenen Vergabeordnung,
4. Beschlussfassung über Veräußerung von Grundstücken,
5. Wahl der/des Geschäftsführerin oder Geschäftsführers,
6. Bildung von Ausschüssen zur Beratung des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von dem Vorstand einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmzahl vertreten, ist ebenfalls eine Verbandsversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand lädt zu den Verbandsversammlungen mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Außer den Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

## **§ 11**

### **Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über
  1. eine Änderung der Satzung,
  2. die Auflösung des Verbandes

bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, durch seine/n stimmberechtigte/n Vertreterin oder Vertreter (§ 8 Abs. 1) oder bei deren oder dessen Abwesenheit durch ihre/n oder seine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3) mitzustimmen.
- (4) Das Stimmenverhältnis entspricht dem Verhältnis der von den Mitgliedern nach § 22 (1) zu zahlenden Beiträge. Je angefangene 100.000 Euro Jahresbeitrag ergeben eine Stimme. Niemand hat mehr als 40 % aller Stimmen.
- (5) Die Stimmenzahl für das laufende Jahr ergibt sich aus den Beiträgen des letzten, von der Verbandsversammlung festgestellten Jahresabschlusses.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsversammlung zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird.
- (7) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist von dem Vorstand und einer/m stimmberechtigten Vertreterin oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher. Dieser hat eine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Vorstand und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte, deren hauptamtliche allgemeine Vertreterinnen oder Vertreter oder Beigeordnete der Mitglieder des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein sein.
- (3) Die oder der jeweils amtierende Vorsteherin oder Vorsteher und ihr/e oder sein/e Stellvertreterin oder Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ihnen wird von der Aufsichtsbehörde eine Bestätigung als Ausweis erteilt.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Dauer der Wahlperiode regelt § 8 (4).

**§ 13****Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen die Verbandsversammlung nicht durch Gesetz oder Satzung berufen ist. Insbesondere obliegen ihm die Einbringung von Vorlagen zur Verbandsversammlung für
  1. die Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Planes,
  2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über
  1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehensbedarfs gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung,
  2. den Abschluss von Verträgen einschließlich Vergaben im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Vergabeordnung,
  3. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
- (4) Der Vorstand hat zu allen wichtigen Geschäften die Beschlussfassung der Verbandsversammlung herbeizuführen,
- (5) Der Vorstand hat (im Sinne von § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes) geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

**§ 14****Aufbau des Rechnungswesens**

- (1) Der Verband führt anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen, welches mindestens
  1. die Buchführung einschließlich der Anlagenkartei,
  2. den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht,
  3. die bedarfsweisen Kostenrechnungen und die hierfür zu führenden Unterlagen,
  4. die Wirtschafts- und Finanzplanung und deren Kontrolleumfasst.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

**§ 15****Buchführung**

- (1) Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, die eine zwangsläufige Fortschreibung des Vermögens und der Schulden gewährleisten. Die für Handelskaufleute geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrungspflichten gelten entsprechend.
- (2) Für den wertmäßigen Einzelnachweis des Anlagevermögens muss eine Anlagenkartei vorhanden sein, aus der die genaue Bezeichnung des Vermögensgegenstandes, die Anschaffungs- und Herstellungswerte, die werterhöhenden und wertmindernden Änderungen, die Abschreibungssätze, die jährlichen Abschreibungen und die jeweiligen Buchrestwerte ersichtlich sind.

**§ 16****Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.
- (2) Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes zu vermitteln.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu § 65 des Wasserverbandsgesetzes. Bei den Ansätzen und Bewertungen sind soweit wie zulässig auch die Vorschriften des Bilanzsteuerrechtes zu berücksichtigen. Das Eigenkapital mit Anfallberechtigung ist gesondert auszuweisen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder; er darf weder Gewinn erzielen noch Verluste ausweisen.
- (5) Die sich beim Jahresabschluss aufgrund der vorausgezählten Gesamtbeträge ergebenden Überschüsse sind den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr geleisteten Vorauszahlungen als Beitragsrückgewähr zu erstatten. Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr vorausgezählten Gesamtbeträge als Beitragsnachzahlungen aufzubringen.
- (6) Stellt die Finanzverwaltung bei einer steuerlichen Betriebsprüfung oder aus einem anderen Anlass für zurückliegende Jahre ein anderes Jahresergebnis fest, so sind die Unterschiedsbeträge mit Wirkung für diese Jahre vom Verband den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im jeweiligen Wirtschaftsjahr gezahlten Gesamtbeträge zu erstatten bzw. von den Verbandsmitgliedern im doese, Verhältnis aufzubringen.

- (7) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

### **§ 17**

#### **Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht, der neben dem Jahresabschluss und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers die wichtigste Grundlage für die Unterrichtung der Organe des Verbandes bildet, gliedert sich in

- a) den Lagebericht entsprechend § 25 der Eigenbetriebsverordnung und
- b) Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Berichterstattungen zu sonstigen wichtigen Punkten.

### **§ 18**

#### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres von einem Abschlussprüfer zu prüfen, der Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB sein muss.
- (2) Der Vorstand legt den von ihm aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht in der ersten Hälfte des folgenden Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen dem Abschlussprüfer vor.
- (3) Der Vorstand erteilt dem Abschlussprüfer vor Ablauf des zu prüfenden Jahres den Auftrag zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Der Auftrag umfasst:
  1. die Prüfung und Berichterstattung, ob
    - 1.1 nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan eingehalten wurde,
    - 1.2 die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie Einnahme- und Ausgabebeträge des Jahresabschlusses ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
    - 1.3 Jahresabschluss und Lagebericht mit den gesetzlichen Vorschriften, der Verbandssatzung und sonstigen Vorschriften in Einklang stehen,
  2. entsprechend § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Prüfung und Berichterstattung der bzw. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Prüfungsbericht sowie sonstige Prüfungsgegenstände und Berichterstattungen entsprechend den für kommunale Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen.
- (4) Die Unterlagen zur Prüfung sind vom Verband lückenlos bereitzustellen. Der Abschlussprüfer ist berechtigt, in die Bücher, Schriften und sonstige von ihm

als erforderlich erachtete Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen. Er kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihm obliegenden Prüfungspflicht erfordert.

- (5) Die Jahresabschlussprüfung soll spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durchgeführt sein. Das Ergebnis der Prüfung (der Prüfungsbericht) wird an den Vorstand und von ihm an die Aufsichtsbehörde gegeben.

## **§ 19**

### **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 20**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist von dem Vorstand ein Wirtschaftsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung festzustellen, verbunden mit der Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite und den vorläufigen Beitrag gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  2. höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage der fünfjährige Finanzplan beizufügen.
- (3) Im Erfolgsplan sind die Aufwendungen und Erträge enthalten, die für den laufenden Geschäftsbetrieb veranschlagt werden. Im Vermögensplan werden alle Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Veränderungen des Anlagevermögens und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
- (4) Im Erfolgsplan ist der Finanzaufwand (Abschreibungen und Zinsaufwand) mit anderen Positionen nicht deckungsfähig.

- (5) Die Ansätze im Vermögensplan – Ausgaben und Einnahmen – sind auf zukünftige Wirtschaftsjahre übertragbar.
- (6) Die Stellenübersicht bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft des Verbandes.
- (7) Der Vorstand kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung oder einem Verbandsausschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. 6) im Rahmen der sachlichen und betragsmäßigen Zuständigkeit in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und festzustellen.

## **§ 21**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen entsprechend dem § 22; sie dürfen nur in Höhe der nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen i. S. einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung erhoben werden.

## **§ 22**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab ist grundsätzlich die gelieferte Wassermenge. Der vorläufige Beitrag je Kubikmeter Wasser wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Der endgültige Beitrag ergibt sich aus der gemäß § 21 Abs. 2 ausgeglichen abzuschließenden Gewinn- und Verlustrechnung.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann die Verbandsversammlung im Einzelfall einen von Abs. 1 abweichenden Beitragsmaßstab beschließen.

## **§ 23**

### **Beitragserhebung**

- (1) Die sich nach der Wasserabnahme ergebenden vorläufigen Beiträge werden monatlich berechnet und erhoben. Soweit Verbrauchszahlen nur in längeren Zeiträumen ermittelt werden, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Die aufgrund des Absatzes 1 ermittelten Beiträge werden jedem Mitglied in einer Rechnung mitgeteilt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

- (3) Gegen diese Rechnung können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Rechnung ändern oder den Widerspruch zurückweisen. Der Vorstand teilt die Entscheidung der Verbandsversammlung dem widersprechenden Mitglied mit. Hilft die Verbandsversammlung dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, so ergeht die Mitteilung an das Mitglied in Form eines Widerspruchsbescheides, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
- (5) Widerspruch und Klage gegen die Hebung der Beiträge haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für nachträglichen Ausgleich.

## **§ 24**

### **Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, der drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt.

Der Vorstand kann in Härtefällen den Säumniszuschlag ermäßigen oder von seiner Erhebung absehen.

## **§ 25**

### **Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat für die Durchführung des Verbandsunternehmens hauptamtliche Dienstkräfte einzustellen. Er muss eine/n Geschäftsführerin oder Geschäftsführer beschäftigen.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

## **§ 26**

### **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

Die Rechte und Pflichten der/s Geschäftsführerin oder Geschäftsführers ergeben sich aus der von dem Vorstand aufzustellenden Geschäftsanweisung.

## **§ 27**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden den Verbandsmitgliedern mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und von Plänen genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden und die Pläne eingesehen werden können.

- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg als Aufsichtsbehörde. Im übrigen gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts in förmlichen Verwaltungsverfahren.

### **§ 28**

#### **Beschränkungen des Grundeigentums der Verbandsmitglieder**

Beschränkung des Grundeigentums der Verbandsmitglieder erfolgt auf vertraglicher Basis in analoger Anwendung der enteignungs- bzw. entschädigungsrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 29**

#### **Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde und zugleich obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 30**

#### **Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von mehr als 100 Euro,
  2. zur Aufnahme von Darlehen und anderen Krediten in einer Höhe von über 3 Mio. Euro jährlich,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten in einer Höhe bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich genügt eine allgemeine Zustimmung.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

**§ 31****Verschwiegenheitspflicht**

Vorstand, Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Bediensteten des Verbandes sind nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

**Artikel 2:** Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

**Änderung der Satzung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein**

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein wird hiermit aufgrund des § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991, Bundesgesetzblatt I, Seite 405 ff., genehmigt.

Arnsberg, den 19. Juli 2000

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
gez. Vogel